Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vom 31.10.2019, Az.: 54.5-8823.81/Kwasny/Lackhalle

Die Firma Peter Kwasny GmbH betreibt in 74831 Gundelsheim am Standort in der Heilbronner Str. 96 eine Produktion zur Herstellung von Farben und Lacken, die zum wesentlichen Teil in Spraydosen, ein kleinerer Teil in Lackstiften, im Lohnauftrag abgefüllt werden.

Die Marktnachfrage nach wasserbasierten Lackmischungen und Halbfertigfabrikaten erfordert eine frostgeschützte Lagerung in einer Lagerhalle. In ihr sollen künftig auch lösemittelbasierte Farb- und Lackmischungen sowie rein organische Lösemittel gelagert werden.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Errichtung der Lacklagerhalle erfolgt auf einer bisher nicht genutzten und geschotterten Fläche in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB auf dem Betriebsgelände der Kwasny GmbH zwischen den sogenannten "Kallenberg-Hallen" der Kwasny GmbH (zur Lagerung von leeren Emballagen und Verpackungsmaterial) und dem Freilager für die Lagerung von entzündbaren Lackmischungen (in Gebinden (200 I Fässer) sowie 1 m³ IBC′s).

Das Vorhaben unterliegt den Grundpflichten der unteren Klassen nach der Störfall-Verordnung. Es ist ein angemessener Sicherheitsabstand von 29 m zu Schutzobjekten einzuhalten. Das nächstgelegene Schutzobjekt, ein allgemeines Wohngebiet, beginnt in einer Entfernung von ca. 80 m zum Vorhaben. Durch die Einlagerung von entzündlichen Flüssigkeiten – auch von anderer Stelle des Betriebsgeländes - in das neue Lacklager kommt es zu einer deutlichen Verringerung des Gefahrenpotentials im Betreibsbereich. Das neue Lacklager wird entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet. Neben einer feuerbeständigen Abtrennung der einzelnen Lagerabschnitte, werden die Lagerabschnitte mit automatischer Brandmeldeanlage, automatischer Löschanlage und Gassenso-

ren ausgestattet. Gegenüber der Lagerung in den vorhandenen Freilägern stellt dies eine erhebliche Verbesserung der aktuellen Situation dar.

Die Lärmemissionen entsprechen den typischen Lagertätigkeiten, wie Verkehr mit Staplern und Ladevorgänge mit LKW. Die Immissionsrichtwerte für Lärm werden durch den typischen Lagerbetrieb an allen relevanten Immissionsorten, insbesondere im allgemeinen Wohngebiet, eingehalten und zum Teil deutlich unterschritten.

Die Lagerhalle wird in der Wasserschutzgebietszone IIIA errichtet. Es sind technische Sicherungsmaßnahmen für Ereignisse vorgesehen, die ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund sicher verhindern, z. B. Klappschotts im Brandfall. Im Übrigen wird die Lagerhalle in Einklang mit den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet. Damit wird eine Wassergefährdung durch den Betrieb der Anlage oder ein Ereignis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Weitere Optimierungen hinsichtlich des Artenschutzes von Reptilien während der Bauzeit und zur Dachflächenentwässerung (Rückführung in den wasserwirtschaftlichen Kreislauf, z. B. über Verdunstung oder Versickerung) werden geprüft und im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bewertet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 31.10.2019 gez.: Jürgen Rothe